



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/19-II/A/6/a/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

**Deutsch GESETZENTWURF**  
zl. 58 -GE/19 P2  
Datum: 14. JULI 1992  
Verteilt 17. Juli 1992 Ba

Dr Jayakar

## Sachbearbeiter

## Klappe/Dw

Ihre GZ vom

Pawera

2378

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das BKA - Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes.

10. Juli 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

der Ausfertigung:  
*Mme. S*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.755/19-II/A/6/a/92

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pawera	2378	44.179/41-9/92
		26. Mai 1992

Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Gegen den im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes bestehen aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Dienstrechtssektion in materieller Hinsicht keine Bedenken. Aus personalwirtschaftlicher Sicht bestehen aber gegen den nicht belegbaren und nachvollziehbaren Planstellenbedarf beim Bundesrechenamt, den Post- und Telegraphendirektionen und den Landesinvalidenämtern Bedenken. Die auf die Zentralleitungen bezogenen Aussagen über Planstellenmehrerfordernisse sind mangels konkreter Ableitbarkeit aus dem Gesetzesentwurf abzulehnen. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

A) Aus legisatischer Sicht:

1. Zu Art. I, § 21 Abs. 1:

Z 5 sollte lauten:

"5. § 3 Z 4 lit. d gemäß

- a) (Verfassungsbestimmung) Art. IV des Bezügegesetzes der Präsident des Nationalrates,
- b) Art. V des Bezügegesetzes die Bundesregierung,
- c) (Verfassungsbestimmung) Art. VI des Bezügegesetzes der

- 2 -

Präsident des Nationalrates, sofern die Ansprüche auf ein Mitglied der Volksanwaltschaft, den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes zurückgehen,

d) Art. VI des Bezügegesetzes die Bundesregierung, sofern die Ansprüche auf ein Mitglied der Bundesregierung oder einen Staatssekretär zurückgehen;"

Gem. Art. 30 Abs. 2 B-VG bedürfen die Regelungen der lit. a und c einer Verfassungsbestimmung.

2. Zu Art. VIII:

Das Pensionsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 315/1992 geändert.

B) Aus Sicht der Personalwirtschaft:

1. Die im Vorblatt aufgenommenen Kosten berücksichtigen – wie ressortseits ausgeführt – nur die Mehrbelastungen aus dem Titel "Pflegegeld".

Die Nichtberücksichtigung der administrativen Kosten ist nicht verständlich, da zumindest die in die Erläuterungen eingeflossenen Kalkulationen des Bundesministeriums für Justiz (bedingt durch die sukzessive Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) einen teilweisen Anhaltpunkt für die Belastungen des Sach- und Personalaufwandes zuläßt.

2. In den Erläuterungen, Seite 9, wird festgehalten, daß für die Planstellenbereiche "5070 Bundesrechenamt", "7820 Post- und Telegraphenanstalt", "1570 Landesinvalidenämter" – einschließlich der Zentralstellen – 15 Planstellen erforderlich wären.

Diese Feststellungen beruhen offenbar auf keiner Kalkulation und können nicht einmal eine überschlagsmäßige Annahme sein,

- 3 -

weil es aufgrund der vorhandenen Leistungsdaten möglich sein müßte, für die drei unmittelbar betroffenen Bereiche Grobkalkulationen anzustellen.

Aus dem vorliegenden Gesetzestext ergibt sich überdies kein Hinweis auf eine zusätzliche Belastung einer Zentralstelle. Die hier angegebenen stellenplanmäßigen Auswirkungen stellen daher nur eine Textierung dar, die es künftig erlauben sollte, unreflektive Planstellenforderungen anzumelden.

Sollte aus den betroffenen Bereichen keine Leistungsdaten, die eine Schlüssigkeit von Mehrbelastungen zulassen, zur Verfügung stehen, ist jede diesbezügliche Planstellenforderung abzulehnen.

3. Die aus der Vollziehung des Pflegegeldgesetzes auf den Planstellenbereich "3020 Justizbehörden in den Ländern" sich ergebenden Auswirkungen wurden vom Bundesministerium für Justiz mit etwa 10.000 erstinstanzlichen Verfahren pro Jahr angenommen. Unter Zugrundelegung einer Regelbelastung von 400 Erstfällen pro Jahr und Richter kommt das Ressort im Vollausbau (ab 1997) auf 25 zusätzliche Richter.

Da es sich hiebei zwar um Senatssachen handelt, der Senat aber mit einem Richter und 2 Laienbeisitzern besetzt ist, ist für jeden Richter eine eigene Geschäftsabteilung (Kanzleileiter und Schreibkraft) vorzusehen.

Das Ressort folgt dabei der bisherigen und bekannten Ausstattungspraxis.

- 3.1. Demnach würde sich dies auf den Stellenplan 1993 mit einer Vermehrung um 7 Richterplanstellen (GGr. I), 7 VB I/c und 7 VB I/d beim Planstellenbereich "3020 Justizbehörden in den Ländern" und um 25 Planstellen für Richteramtsanwärter im Punkt 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles auswirken. Die Abdeckung der Richteramtsanwärterplanstellen sei aufgrund der

- 4 -

4-jährigen Ausbildungszeit zur Vermeidung einer Legisvakanz bereits jetzt erforderlich.

Ab dem Stellenplan 1997 ergäbe sich eine neuerliche Vermehrung im Planstellenbereich "3020 Justizbehörden in den Ländern" um 18 Richterplanstellen (GGr. I), 18 VB I/c und 18 VB I/d.

3.2. Zur Kostenberechnung des Ressorts ist anzumerken:

Die für das Budget 1993 berechneten Mehrkosten des Personalaufwandes sind einigermaßen nachvollziehbar, aber eher knapp bemessen.

Die ab 1997 berechneten Mehrkosten des Personalaufwandes dürften sich, eher knapp kalkuliert, nur auf das Mehrerfordernis für die Richterplanstellen beschränken und die Kosten für das nichtrichterliche Personal nicht berücksichtigen.

Der im Sachaufwand kalkulierte Mehrbedarf an Einmalkosten und Folgekosten erscheint schlüssig.

Zur Berechnung des Personalbedarfs des Bundesministeriums für Justiz ist anzumerken, daß er von einer nachvollziehbaren Belastungsbasis ausgeht. Die vom Ressort gehandhabte Ausstattungspraxis wird auch in diesem Fall weiterverfolgt. Zu den kostenmäßigen Auswirkungen ist festzuhalten, daß sie für das Budget 1993 einigermaßen nachvollziehbar sind, aber eher knapp kalkuliert wurden. Die für 1997 im Personalaufwand zu erwartenden Auswirkungen beziehen sich offensichtlich nur auf das richterliche Personal und berücksichtigen nicht den Mehraufwand beim nichtrichterlichen Personal.

Die Sachaufwandsmehrkosten erscheinen logisch nachvollziehbar, sind aber im Bezug auf 1997 im obigen Sinne zu relativieren.

10. Juli 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
~~der Abfassung~~